

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 48. Montags den 2. December 1799.

I. Publicandum.

Amnestie für alle bey den Seereisen entwichene diesseitige Landesingebohrne Schiffsleute. De Dato Berlin, den 31. October 1799.

Es ist in Erfahrung gebracht, daß verschiedentlich diesseitige Unterthanen die Preussischen Schiffe, auf welchen sie engagiret und zur See gegangen sind, verlassen und hin und wieder fremde Seediensste genommen haben. In so fern nun solche aus Furcht vor der Strafe, die auf dergleichen Entweichung nach den Gesetzen geordnet ist, von der Rückkehr in ihr Vaterland abgehalten werden, haben Seine Königl. Majestät von Preußen ic. Unser allergnädigster Herr, aus angestammter Milde, eine allgemeine Amnestie für alle bey den Seereisen desertirte und zurückgebliebene diesseitige Landesingebohrne Schiffsleute zu bewilligen und bekannt zu machen, allergnädigst befohlen. Diesem zufolge wird allen dergleichen zur Seediensenden, im Auslande befindlichen Unterthanen hiermit die Versicherung ertheilt, daß ihnen, im Falle sie, von Dato der Bekanntwerdung dieses Publicandi an, binnen Jahresfrist in das Land und in ihre Heimath zurückkehren und sich bey ihrer Obrigkeit gehörig melden werden, eine völlige Amnestie und Straßlosigkeit wegen ihrer Desertion und Verlassung der dies-

seitigen Schiffe angehehen und ihr Austritt völlig verziehen und vergeben seyn soll. Sigt. Berlin, den 31sten Octbr. 1799. Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Frh. v. Minck. v. Werder. v. Goldbeck.
v. Mollerben. Gr. v. Hardenberg.
v. Struensée. v. Goltz.

II. Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ic.

Thun kund und fügen zu wissen: daß Unser Advocatus fisci Camerae gegen Euch den Unterthan Johann Carl Dreckmeyer von der Stette Nr. 33. in Havern Amts Reinsberg, auch von dieser Stette Möller oder Schindlmeier genannt, als ein im Jahre 1787. ausgetretenes Landeskind Klage erhoben und auf Eure Vorladung per Edictales allerunterthänigst angetragen hat. Da Wir nun diesem Gesuche statt gegeben haben, als citiren Wir Euch hierdurch; Euch in Termino den 20ten Februar 1800. vor dem Auscultator Ledebur des Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung zu stellen und wegen Eurer bisherigen Abwesenheit Rede und Antwort zu geben und Eure Rückkehr in Unserm Erblenden glaubhaft nachzuweisen. Werdet ihr dieses aber und spätestens bis zu dem bezielten Termin nicht thun; so habt Ihr zu gewärtigen, daß Ihr als ein treuloser Unterthan Eures

E e e

zehigen und künftigen durch Erbrecht Euch etwa anfallenden Vermögens für verlässlich erkläret und solches der Invaliden-Casse zuerkannt werden soll. Hiernach habt Ihr Euch also zu achten und ist die Edictal-Citation sowohl bey Unserer hiesigen Regierung als auch bey dem Amte Reineberg affigirt und dem Mindenschen Intelligenzblättern, wie auch Lippstädter Zeitungen dreyimal inseriret worden. Gegeben Minden den 25ten Octbr. 1799.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Folgenden ausgetretenen Landes-Untertanen des Amtes Ravensberg, als Johann Heinrich Klemann n. 11 aus Barthaufen, Caspar Heinrich Godejohann n. 23 aus Holzfeld, Peter Heinrich Doet n. 28 daher, Franz Heinrich Schenkbier n. 7 aus Oldendorff, Johann Heinrich Nolte n. 5 daher, Johann Heinrich Noltämper n. 4 aus Ostbarthaufen, Gerd Heinrich Noltmeier n. 7 aus Westbarthaufen, Peter Heinrich Linpe n. 9 daher, Ernst Heinrich, Johann Wilhelm Strathmann n. 17 daher, Caspar Heinrich Klein n. 3 aus Berghausen, Heinrich Matthias Schacht n. 11 daher, Heinrich Wilhelm Müller n. 20 daher, Johann Heinrich Kamann n. 10 aus Ameshausen, Johann Heinrich Brückditer n. 13 daher, Johann Friedrich Bergmann n. 2 aus Eggeberg, Johann Heinrich Sieffelman n. 4 daher, Johann Hermann Meyer n. 4 aus Aschelob, Martin Heinrich Johanning n. 15 von der Steinhäuser Arrode, Hermann Heinrich Hudepohl n. 9 aus Hessel, Friedrich Kuwe n. 18 daher, Johann Wilhelm Dreck n. 10 aus Herste, Johann Friedrich Stromberg n. 19 daher, Gerd Henr. Schlüter n. 20 daher, Jobst Heinrich Haberkamp n. 40 daher, Johann Heinrich Schulte n. 46 daher, Franz Heinrich Küßer n. 60 daher, Johann Heinrich Springmeier n. 1 aus Bockel, Peter Ludwig Barthmann n. 1 daher, Jobst Heinrich Deppe n. 5 daher, Johann Hermann Kroop n. 16 daher, Barthold

Heinrich Stricker n. 30 daher, Jobst Heinrich Thieschmidt n. 43 daher, Jobst Heinrich Barckmeier n. 24 aus Köfkebeck, Jürgen Heinrich Geiner n. 3 aus Bockhorst, Johann Heinrich Frölke n. 26 aus Lopten, Johann Heinrich Lemme n. 26 daher, Daniel Lemme n. 26 daher, Johann Wilhelm Holtkottter n. 64 daher, Johann Heinrich Wenzner n. 29 aus P. Keloh, Jürgen Klute n. 48 daher, Jürgen Heinrich Hotho n. 66 daher, wird hierdurch bekannt gemacht, daß von Seiten des Fiscus Cameræ wider sie Klage erhoben, und auf ihre öffentliche Zurückforderung angetragen sey. Da nun diesem Gesuche deferirt worden; so werden erwähnte ausgetretene Landesfinder und Untertanen zu dem vor dem Auscultator von Schaffer auf den 15ten Februar 1800. angesetzten Termin vorgeladen, um sich alsdann des Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung über ihre bisherige Abwesenheit zu verantworten, und ihre Zurückkehr in hiesige Provinzen glaubhaft nachzuweisen. Werden die angeführten Landes-Untertanen dieser Botladung nicht nachkommen, so werden sie als treulos Ausgetretene angesehen, ihres jetzigen Vermögens sowohl, als aller in der Folge ihnen etwa zufallenden Erbschaften verlustig erklärt, und beydes der Königl. Haupt-Invaliden-Casse zuerkannt werden. Wornach sie sich also zu richten haben.

Urkundlich dieser angeschlagenen und abgedruckten Edictal-Citation. So geschehen Minden den 25ten Octbr. 1799.

Anstatt und von wegen ic. v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ic.

Thun kund und fügen Euch den ausgetretenen Cantonisten

a. aus der Bauerschaft Mennighüffen

1. Johana Friedrich Nagel n. 2, 2. Johann Friedrich Grise n. 7, 3. Johann Wilhelm, 4. Ernst Wilhelm Neuhauß n. 10, 5. Ernst Philip Schäfer n. 22, 6. Ernst Friedrich, 7. Friedrich Gottlieb, 8. Carl Christian

Kramer n. 27, 9. Johann Friedrich, 110. Johann Wilhelm Schwarze n. 33, 11. Johann Friedrich Witter n. 34, 12. Carl Heinrich Franke n. 42, 13. Heinrich Gottlieb Cieschmann n. 45, 14. Gottlieb Haff n. 56, 15. Philip Henrich Pape oder Streckmeier n. 58, 16. Friedrich Henrich Meier n. 61, 17. Johann Georg, 18. Johann Heinrich Kramer n. 67, 19. Gottlieb Heinrich Häger auch sonst Schröder oder Barneheim n. 78, 20. Carl Friedrich Hermann n. 3, 21. Johann Friedrich Tiefenmeier n. 16, 22. Friedrich Gottlieb Unter der Egge n. 24, 23. Johann Friedrich Lemert n. 31, 24. Herrm. Henrich Schweinsmeier n. 32, 25. Henrich Wilhelm Schäfer n. 50, 26. Johann Herm., 27. Johann Henrich Rahe n. 87, 28. Johann Friedrich, 29. Johann Henrich Richter n. 12, 30. Johann Carl, 31. Peter Henrich Fischer n. 16.

hiermit zu wissen: daß Unser Advocatus fisci Camerae gegen Euch die Confiscationsklage erhoben, und auf Eure Vorladung per Edictales allzumörthänigst angetragen hat. Da Wir nun diesen Gesuche Statt gegeben haben, so citiren Wir euch hierdurch Euch in Termino den 6ten Februar 1800. vor dem Auscultator. Ledeur des Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung zu stellen, und wegen Eurer bisherzigen Abwesenheit Rede und Antwort zu geben, und Eure Rückkunft in Unsere Erblande glaubhaft nachzuweisen. Werdet Ihr dieses aber und spätestens bis zu dem bezielten Termin nicht thun, so habt Ihr zu gewärtigen, daß Ihr als treulose Unterthanen Eures jetzigen und künftigen durch Erbschaft oder sonst Euch etwa anfallenden Vermögens für verlustig erkläret und selbiges der Invaliden-Casse wird zuerkannt werden. Hiernach habt Ihr Euch also zu achten, und ist diese Edictal-Extraction sowohl bey Unserer Regierung allhier,

als bey dem Gerichte Veel affigirt und den Mindensch. n. Intelligenzblättern und Lippestädter Zeitungen dreymal inserirt worden. Gegeben Minden den 4ten Octbr. 1799.

Urkund und von wegen n. Crayen.

Umt Rabden. Um den Schuldenzustand des zum Theil unter Administration gesetzten Meierhofes zur Gerlage sub Nr. 16. Pfl. Ströben bis auf den Grund zu erörtern, werden alle diejenigen, welche an besagten Meierhofe und an den zeitigen Besitzer Christian Ludwig Meier auf irgend eine Weise Spruch und Forderungen haben, hierdurch verabladet, solche in Terminis Freytags d. 8. und 29. Novbr. auch 20ten Decbr. c. a. vor hiesigen Umte anzukommen, die darüber sprechende Documenta in Original beyzubringen, oder sonst rechtlicher Art nach, zu rechtfertigen, wiederzueinfals gewärtig zu seyn, daß die Zurückbleibende wenigstens von den Eintänften der Administration so lange ausgeschlossen werden, bis die sich meldende Creditores völlig befriediget worden.

Sign. den 24ten Octobr. 1799.

Verlentamp.

Auf Ansuchen der Wittwe Colone Schriebers sub No. 26. Bauerschaft Spengge ist per Decretum vom heutigen dato der Liquidations Proceß zu dem Ende eröffnet, damit ausgemittelt werden könne, ob der Werth ihrer Besitzungen zur Bezahlung der Schulden hinreichend sey. Es werden demnach alle und jede Creditores der gedachten Wittwe Schriebers und deren Colonats selbst diejenigen welche schon im Jahre 1768. convociret und classifickirt bis jetzt aber noch unbefriediget sind, nicht ausgenommen, hienit citiret und angewiesen: Ihre habende Forderungen in dem auf den 24ten December c. an der Engerschen Amtsstube bezielten Termino gehörig anzugeben und zu bescheinigen, wobey ihnen zur Warnung dienet,

Ecc 2

daß die Aussenbleibenden mit allen ihren Ansprüchen präcludiret und mit einem ewigen Stillschweigen werden beleget werden.

Stad. am Königl. Amte Sparenberg.

Enger den 21ten Septb. 1799.

Consbruch. Wagner.

Auf Ansuchen der Ehefrau Bitters, wird deren Ehemann der Linnenfabricant Friederich Wilhelm Bitter, welcher sich vor 10 und mehreren Monaten von hier entfernt, und keine Nachricht von seinem jetzigen Aufenthalt gegeben hat, zur Einlassung auf die, von gedachter seiner Ehefrau geb. Anna Margarethe Beckstecks vor hiesigem Gericht erfolgten provocation, auf die Wiedererziehung in den vorigen Stand, gegen die eingegangene Gütergemeinschaft auf den 3ten Febr. 1800. an hiesiges Rathhaus edictaliter vorgeladen, unter der ausdrücklichen Warnung, daß im Fall seines Ausbleibens die bey der Restitutions Klage zum Grunde liegenden Thatsachen in contumaciam für richtig angenommen, und solchen gemäß rechtlich erkannt werden sollen.

Bielefeld im Stadtgericht den 30sten September 1799.

Consbruch. Buddeus.

Bey Vermessung der Gemeinheits Marken, ist befunden worden, daß folgende im Kirchspiel Brochterbeck belegene Gemeinen Marken-Gründen: als,

1. Die Holdhauser Berge mit dem Fret-Holz.

2. Das Holdhauser Feld.

3. Der Leher Berg und der Vole-Teich

4. Der Ostere Kley und der Brach Kley.

5. Das Feld gegen die Leckenburgische und Münstersche Grenze, nebst den kleinen Binnen-Feldern, zu welchen Gemeinheiten die Bauerschaften des Kirchspiels Brochterbeck Oher- und Niederdorf, Holdhausen Horstemerich, Linnen, und Walsen berechtigt sind, sich zur Theilung verzüglich gut qualificiren, und mithin deren Auseinandersetzung nicht nur thunlich son-

dern auch nützlich erachtet werden, inbeson-
den zur völligen Anmittelung der auf die-
sen Markengründen berechtigten Interess-
senten auch etwaigen unbekanten Reals-
Prätendenten und Vorschrift der Gesetze
erforderlich ist, daß, deshalb eine öffentli-
che Bekanntmachung, und Vorladung von
unterschiedener Markentheilungs Commis-
sion verfügt werde, so werden also alle
diejenigen so einiges Recht oder Anspruch
an diesen zur Vertheilung bestimmten
Brochterbeckischen Markengründen formi-
ren zu können glauben, es wäre auch dies-
se Befugnisse her aus welchen Grunde sie
wolle, z. B. aus einer Weide, Hude,
Wege, Plaggenstich, Holzstiebs, Holz,
oder Holzpflanzungs Gerechtsame her, vor-
geladen den 12ten März 1800. für die
Bauerschaften Ober Niederdorf und Hold-
hausen, auf den 2ten eguld. für die Bau-
erschaften Horstemerich, Linnen und Walsen
zu Töbenbühen anberaumt im Termin
anzugeben, die darüber in Händen habenden
Documente und Urkunden in Original-
le zu übergeben, und sowohl ihr Recht dar-
zuthun, als auch ihre Erklärung über die
zur Theilung vorzuschlagende Grundsätze
abzugeben, und deshalb sich mit ihren
Mitberechtigten zu vereinigen.

Im Ausbleibungsfall haben die nicht er-
schienenen zu gewarten, daß die sich gemel-
daten für die alleinigen Interessenten dieser
Gemeinheitsgründen erklärt, mit diesen
die Abtheilung reguliret und denen ausge-
bliebenen in Ansehung ihrer etwaigen An-
sprüche ein ewiges Stillschweigen durch die
künftige präclusions-Sentenz auferlegt
werde, Guths, und Eigenthums Herren,
der Brochterbeckischen Marken-Interessen-
ten aufgefordert, ihre etwaige Gerechtsame,
in den angeetzten General Liquidas-
tions Termine anzugeben, und solche ge-
hörig vernehmen zu lassen, weil sonst an-
genommen wird, daß sie in die Beschlässe
deren erschienenen Interessenten stillschwei-
gend eingewilliget, und gedachte Beschlässe

als Rechtsbeständig anerkennen wollen, folglich auch damit zufrieden sein müssen, was nach dieser Verhandlung ihrer Eigenbedrungen und Erbpächtern zu dem von diesen administrirten Collonat im Markengrund oder Gerechtsame gelegt werden wird.

Stbrenbühren den 19ten Novbr. 1799.

Königl. Preuss. zur Mercktheilung in der Oberrhein-Gravität Ringen verordnete Commission.

Rump. Mettingh.

Als Johann Heint'ch Bachhaus aus Landesbergen hiesigen Amtes, welcher vor 7 Jahren in die Fremde gegangen, und den Seiltzügen in den letztern 4 Jahren keine Nachricht von seinem Aufenthalt und Leben gegeben, sich anseht wegen Annahme der von seinem Vater herrührenden herrschaftlichen Rbthner Stelle zu Landesbergen, auf welche ihm das Auerberecht zustehet, erklären muß; so wird derselbe oder dessen etwaige eheliche Leibeserben, auf Nachsuchen seines Vaters Johann Friedrich Bachhaus, unter Bestimmung Königl. und Churfürstl. Cammer, hiemit peremptorie citiret, auf den 1ten Febr. 1800. als hiezu anberahmten einzigen Termine, Morgens 9 Uhr, entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte vor hiesiger Amtsstube zu erscheinen, um über die Annahme der väterlichen Stelle sich zu erklären, widrigenfalls er zu gewärtigen haben wird, daß nach fruchtlosen Ablauf dieses Termins, er seines Auerberechts an der väterlichen Stelle für verlustig erkläret, und selbige von Gutsheerrschafts wegen seinem zweiten Bruder Dietrich Conrad Bachhaus meierrechtlich eingethan werde.

Decretum Stolzenau am 16. Nov. 1799,

Königl. und Churfürstl. Amt.

Bothmer. Münchmeier. Schar.

Als der Auerb. der, zu Brünninghorstedt in hiesigem Amte belegenen Brinksißerei Wilhelm Moehrling, schon seit 11 Jahren abwesend gewesen, und in den letztern Jahren man von seinem Leben und Aufent-

halt keine weitere Nachricht erhalten hat, anseht sich über die Annahme der väterlichen oben genannten Stelle erklären muß; so wird derselbe oder dessen etwaige eheliche Leibeserben, auf Nachsuchen seiner Mutter und seines zweiten Bruders Dietrich Moehrling, unter Bestimmung Königl. und Churfürstl. Cammer, hiedurch peremptorie citiret, auf den 4ten Februar 1800. als hiezu anberahmten einzigen Termine, Morgens 9 Uhr, entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte vor hiesiger Amtsstube zu erscheinen, um über die Annahme der väterlichen Stelle sich zu erklären; widrigenfalls er zu gewärtigen haben wird, daß nach fruchtlosen Ablauf dieses Termins, er seines Auerberechts für verlustig erkläret, und solche Stelle von Gutsheerrschafts wegen seinen zweiten oben genannten Bruder übergeben werde.

Stolzenau am 16ten Novbr. 1799.

Königl. und Churfürstl. Amt.

Bothmer. Münchmeier. Schar.

III. Sachen, so zu verkaufen.

Behuf der Messung und anderer allgemeynen Kosten wegen Theilung der Winder Heide sollen in Termine den 10ten Jan. 1800. in der Holzhauser Schule folgende Plätze jener Heide, als: 1½ Morgen an der Däseite vor Lohmeier No. 58 in Hahlen Zuschlag zu 77½ Rthlr. taxirt und 1½ Morgen bey Uphoffs in Holzhausen Tobacks-Zuschlag, zu 75 Rthlr. geschätzt, öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu sich Kauflustige einfinden, und vorbehaltenlich der Approbation der Landes-Collegien den Zuschlag erwarten können.

Sign. Minden und Petershagen den 25sten Octbr. 1799.

Vig. Commissionis.

Becker.

Der Herr Major v. Wörnstein zu Petershagen ist willens sein jetziges Wohnhaus aus freyer Hand zu verkaufen. Es befinden sich im Erdgeschos desselben ein

Entre-Zimmer, ein Saal und ein Speise-Zimmer, verschiedene Schlafkammern, eine helle geräumige Küche Vorraths-Kammer und 2 Keller in der Mittlern Etage außer einigen Stuben und Kammern einen großen wohlgebauten Saal, und in der obern Etage ein guter fester Boden,

Außer dem ist noch dabey ein Nebenhaus worin Stallung für 8 Pferde Futter Wäden und Behältniß für Federvieh.

Das Wohnhaus ist modern gebauet und sehr bequem eingerichtet. Liebhaber zu demselben können sich bey Unterzeichneten oder bey dem Herrn Major v. Wörnstein selbst melden, und die Gelegenheiten des Hauses besichtigen.

Rottenkamp.

Post-Commissair.

IV. Sachen zu verpachten.

Da die in der Grafschaft Schaumburg Hessischen Antheils, an der Weser, sehr vortheilhaft belegenen, dem Hrn. Cammerherrn, und Forstmeisters von dem Busche in Hannover zu gehörigen adelich Freyen Rittergüter Stan und Oldendorf, welche diesen Petri Tag wird seyn der 2te Febr. 1800 pachtlos werden, und anderweit zu sammen auf 8 aufeinander folgende Jahre meistbietend in einem durch diese Blätter anzuzeigenden Termine verpachtet werden sollen, so haben Pachtliebhaber sich vorläufig bis Ende Decembers in Hannover an den Herrn Hofrath v. Wehrs oder in Rinteln an den Hrn. Regierungs-Procurator Sins senior zu wenden, um die Anschläge einzusehen, und die Pachtbedingungen zu vernehmen.

V. Avertissements.

Diejenigen so Landschatz, Viehschatz oder Eintheilungszinsen an die Cämmerey hieselbst geben müssen, werden hierdurch erinnert, besagte Gefälle binnen 8 Tagen zu entrichten, widrigenfalls sie nicht nur die hergebrachten emonitur Gebühren mit

2 mgr. vom Thaler zu bezahlen, sondern auch Execution zu gewärtigen haben. Minden d, 14. Nov. 1799.

Magistrat allhier.

Da es Zeither im Dorfe Isselhorst ohnweit Vielefeld, für honnette Reisende an Bewirthung und nächtlichen Unterkommen gefehlet hat, so ist mir von meiner Wohl. Obrikeit angetragen, ein solches zu übernehmen. — Ich mache demnach hiemit bekannt, daß ich nach Möglichkeit für gutes Logie auch Stallung für Pferde gesorget. Die Herrn Reisenden, so mich mit ihrem Zuspruche beehren, werden mit der guten Aufnahme und Billigkeit zufrieden seyn.

J. H. Hüncke.

Der hier angekommene Lampenfabrikant Hermann empfiehlt sich mit einer asiatischen Nachtlampe. Der darin befindliche Dacht dauert 3 Jahre, und es sind hiezu nicht mehr als ohngefähr 2 Pfund ordinaerer Baumöhl in jedem Jahre erforderlich, wenn sie täglich auch 16 bis 18 Stunden brennen soll. Auch hat er ein ganz neu erfundenes Feuerzeug, welches ohne Stahl, Stein und Zunder gebraucht werden muß, und ist selbiges unverbrauchbar. Die genauesten Preise sind: für eine Lampe 2 Rthlr. und für ein Feuerzeug 1 Rthlr. Auch sind noch vorräthige Dachte, das Stück a 1 Rthlr. bey ihm zu haben.

Sein Logie ist in der Stadt Berlin.

Gegen das Ende dieser Woche wird die letzte Schiffsladung von schönen glatten sechs und nebenfüßigen Buchenholz in der Schanze ausgefetzt; Liebhaber dazu werden ersucht, sich bei mir vorher zu melden.

H. Blancke, Gerh. Sohn.

Wotho. Bey den Schutzjuden Levi, sind in Commission 55 Stück Roß- und Kuhhäute zu verkaufen; den Decher zu 25 Rthlr. Liebhaber müssen sich innerhalb 14 Tagen melden.

Da der hiesige Schutzjude und Taxator am hiesigen Stadtgericht, Meyer Jacob bey dem Königl. Lombardsinstitut, nach dem Ableben des Marcus Jacob, wieder zum Mäcker und Taxator angenommen worden; so wird solches hierdurch bekannt gemacht, und können sich diejenigen, welche ihre Leih- und Pfandgeschäfte mit dem Lombard nicht unmittelbar unter ihrem Namen betreiben mögen, auf ihre Gefahr, an gedachten Meyer Jacob wenden, welcher auf die Verschwiegenheit, und Befolgung der Mäckerordnung verpflichtet ist. Diefeld am 23. Nov. 1799.

Königl. Lombardsdirection
Consbrück.

Von Seiten des hiesigen Hochstifts wird über eine fernere behuf des Königl. Preussisch- und Herzogl. Braunschweigischen Truppenkorps zu effectuierende Lieferung, bestehend in

647 Wispel 13 Scheffel 4 Metzen Hafer,

1915 Zentner 20 Pfund Heu,

234 Schock 2 Bund Stroh,

128 Wispel, 12 Scheffel, 13 Metzen

Roggenmehl; wie auch wahrscheinlich über eine behuf der Ruhbraunschweigischen Truppen zu effectuierende Lieferung, bestehen in

673 Wispel, 3 Scheffel, 14 Metzen Hafer,

3309 Zentner 49 Pfund Heu,

302 Schock 54 Bund Stroh,

117 Wispel, 16 Sch.; Metzen Roggenmehl

ein Lieferungs-Contract geschlossen werden.

1) Beyde Lieferungen müssen nach der bey dem Convent zu Hildesheim im Jahre 1796 in Ansehung des Maasses, Gewichts, und der Güte der Naturalien bekannt gemachten Bestimmungen vollzogen werden.

2) Drey Vierteltheile der ganzen Preussisch-Braunschweigischen Lieferung, nämlich die ganze erste Hälfte, und noch ein Vierteltheil (oder die Hälfte der für den zweyten Termin bestimmten Quantitäten) muß der Lieferant nach Disposition der Königl.

Preussischen Feld-Kriegs-Commissariats-Deputation zu Rees daselbst, oder zu Wesel abliefern, ohne daß für den Transport eine Vergütung Statt findet.

Das letzte noch übrige Vierteltheil dieser Lieferung muß der Lieferant in das ihm von dem Königl. Preussischen Kriegs-Commissariat zu Minden anzuweisende Magazin effectuiren. In dem Fall aber hierzu ein anderer Ort als Minden angewiesen werden sollte, werden dem Lieferanten für den Transport des Hafers und Mehls, und zwar per Wispel Hafer, und per Meile in der Entfernung von Minden 12 Gutegr. 10 dt., und per Wispel Mehl 21 Gutegr., beydes in Berliner Courant aus der preussischen Militairkasse vergütet werden; für den Transport des Heues und Strohes wird aber auch in diesem Fall nichts vergütet.

3) Die hannoversche Lieferung muß der Lieferant nach Disposition des hannoverschen Feldkriegskommissariats zu Hannover allda, oder zu Nienburg abliefern, ohne daß für den Transport eine Vergütung Statt findet.

Sollte aber das hannoversche Kriegskommissariat zur Ablieferung einen andern Ort, als Hannover oder Nienburg anweisen; so muß der Lieferant auch diese Anweisung befolgen. In diesem Fall aber werden dem Lieferanten die S. 2 bemerkten Transportkosten per Wispel Hafer und Mehl zu 12 Ggr. 10 dt. und nach Unterschied 21 Ggr. Berl. Courant aus der hannoverschen Militairkasse bezahlt, auch dem Lieferanten bey Verdingung der Lieferung eröffnet werden, ob in diesem Fall die Berechnung der Meilen von Hannover oder von Nienburg anfange.

4) Die erste Hälfte sowohl der preussischen als hannoverschen Lieferung muß vor dem 20ten nächstkünftigen Monats December und die andere Hälfte vor Ende desselben Monats abgeliefert werden.

5) Nach geschעהener Effectuirung der

Lieferung, und erfolgter Einreichung der in gehdriger Form ausgefertigten Original-Quittungen wird die Zahlung hier in der Stadt Münster geleistet werden, und zwar in Louisd'or zu 5 Rthlr. oder aber nach dffseitiger Wahl in Conventionsmünz mit 5 pro Cent Agio

Auf Preise, bey welchen ein höheres Agio des Goldes wird gefodert werden, wird keine Rücksicht genommen werden.

6) Der Lieferant muß seinen Preisen eine Berechnung über den Ertrag hinzufügen, worauf sich nach derselben ein jeder Artikel der Naturalien, und alle zusammen in Louisd'or zu 5 Rthl., wie auch in Conventionsmünze mit dem so eben bemerkten Agio besaufen, indem auf Preise, welchen diese Berechnung nicht hinzugesügt ist, gleichfalls keine Rücksicht genommen werden wird.

Da man von Seiten des hiesigen Hochstifts gesinnet ist, mit demjenigen, welcher für eine dieser Lieferungen, oder auch für beyde einzeln, oder auch beyde Lieferungen zusammen im Durchschnitt genommen, billige und die niedrigsten Preise offeriren wird, zu kontrahiren; so wird dieses hiemit öffentlich zu dem Ende bekannt gemacht, damit diejenigen, welche zur Uebnahme einer, oder beyder Lieferungen unter diesen Bedingungen Lust und Vermögen haben, die Preise, in welchen sie eine, oder beyde Lieferungen zu übernehmen erbötig sind, spätestens Donnerstagen 5ten nächstkünftigen Monats December im Geheimen Rathe, oder in der geheimen Kanzley allenfalls verschlossen einreichen. Urkund Ruhrfürstl. geheimen Kanzley-Insigels, und der Vidimation. Münster den 14. Nov. 1799.

(L. S.) Vt. von Lamsberg.

B. B. Münsterman.

Bei der Reformirten Armen-Casse zu Besten sind 250 fl. in holländischer Silbermünze auszuleihen vorrätzig. Derjenige, der dieses Capital, entweder ganz,

oder zum Theil, gegen ein billiges p. G. aufzunehmen begehret, und darüber ein sicheres Hypothec zu stellen im Stande ist, hat sich bey dem reformirten Prediger Werlemann zu Westen mit dem forderlichsten einzufinden, und daselbst die nähern Bedingungen zu vernehmen.

Herr Wastings, Mahler, macht allerhand Portraits sehr ähnlich, in Face und in Profil, ins Große, auch in Miniatur, und schöne kleine Schattensisse für einen billigen Preis. Er hat auch den König von Preußen in Pastel gemahlet und andere schöne Gemälde zu verkaufen, empfiehlt sich und logirt bey dem Buchhändler Körber auf der Ritterstraße.

VI. Geburts Anzeige.

Allen meinen Verwandten und Freunden mache ich hiedurch bekannt, daß meine gute Frau heute Morgen von einer gesunden Tochter glücklich entbunden worden, und empfehle mich mit den meinigen zur fernern Freundschaft. Minden 25. Novbr. 1799, Cammersecretair Borries.

VII. Todesanzeige.

Am 24sten Novbr. starb mein geliebter Bruder der Regierungs-Rath Friedrich Ehrhardt Gottlieb Widelind, 50 Jahr 6 Monat alt. Die lanawierige Krankheit seiner Gattin und ihr am 1. Juni v. J. erfolgter Todt griffen sein gefühlvolles Herz, das ohne warme Theilnahme keinen Menschen leiden sehn konnte, zu sehr an; machten ihn seit dem jede Lebensfreude unschmackhaft und so mehrten sich von der Zeit an seine körperlichen Leiden mit jedem Tage. Indem ich dies allen abwesenden Verwandten und Freynden mit innigster Nahrung ergebenst anzeige, bitte ich zugleich, ihres aufrichtigen Beyleids versichert, mich mit schriftlichen Beweisen darüber gütigst zu verschonen. Minden 28. Nov. 1799.

Der Bergsecretair Widelind
Nahmens seiner abwesenden Mütter
und Brüder.